

Luzern, 17. August 2026

STELLUNGNAHME ZU MOTION**M 618**

Nummer: M 618
Eröffnet: 01.12.2025 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Antrag Regierungsrat: 17.08.2026 / Ablehnung
Protokoll-Nr.: 938

Motion Stadelmann Fabian und Mit. über die Streichung der Pflicht zur Eigenstromerzeugung (Solarpflicht) bei Dachsanierungen gemäss § 15 des Kantonalen Energiegesetzes (KEng)*Bedeutung der Solarpflicht*

Die Solarenergie spielt in der zukünftigen Energieversorgung der Schweiz eine entscheidende Rolle. Sie liefert einen wichtigen Beitrag zu einer unabhängigen, sicheren und erneuerbaren Energieversorgung in der Schweiz, auch im Winterhalbjahr. PV-Anlagen produzieren 30 Prozent der Jahresproduktion im Winterhalbjahr. Deshalb werden PV-Anlagen durch den Bund bis auf weiteres mit Investitionsbeiträgen unterstützt. Um die Energie- und Klimaziele zu erreichen und weiterhin eine sichere Energieversorgung zu gewährleisten, hat der Bund 2022 in den Energieperspektiven 2050+ konkrete Ausbauziele für alle Technologien definiert. Für Photovoltaik betragen diese 34 TWh.

Eine aktuelle Studie eines Konsortiums mehrerer Hochschulen im Rahmen des Programms *swiss energy research for the energy transition* zur «Bereitstellung von Flexibilität durch Elektromobilität und Gebäude» ([Pathfinder Synthese Report](#)) zeigt auf, wie sich der geplante Ausbau der Photovoltaik in der Schweiz im Zusammenspiel mit Wärmepumpen und Elektromobilität gut ins Energiesystem integrieren lässt. Auch das im März 2026 erschienene Whitepaper von Swissgrid [«Systemverträgliche Integration Photovoltaik»](#) zeigt, dass die Integration von 40 Gigawatt installierte Photovoltaik-Leistung bis 2050 ins Schweizer Stromnetz möglich ist und mit welchen Massnahmen dies gelingen kann. Die am 24. März 2026 von der Axpo veröffentlichten [«Axpo Energy Reports»](#) bestätigen, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien (insb. Wind und Photovoltaik) ein unverzichtbarer Kern der Energiestrategie der Schweiz ist und stützen diesbezüglich im Grundsatz die kantonale Strategie.

Basierend auf den Energieperspektiven 2050+ hat der Kanton eigene Ausbauziele für die erneuerbaren Energien erarbeitet, welche im Planungsbericht Klima- und Energie 2026 verankert werden. Im Rahmen der Vernehmlassung zum Planungsbericht Klima und Energie 2026 wurden diese Ausbauziele grossmehrheitlich begrüsst. Das PV-Potenzial auf Dächern beträgt im Kanton Luzern 3,3 TWh. Das Ausbauziel bis 2050 beträgt 2,5 TWh und somit 75 Prozent des gesamten Potenzials. Damit die Ausbauziele erreicht werden, braucht es somit auf jedem sinnvoll nutzbaren Dach eine PV-Anlage. Damit der Bau der Anlage möglichst kostengünstig ist, erfolgt er sinnvollerweise zum Zeitpunkt des Neubaus oder bei der Sanierung des Dachs. Wird bei der Dachsanierung keine PV-Anlage installiert, ist davon auszugehen, dass dies auch für die nächsten Jahrzehnte nicht mehr erfolgen wird. Eine Solarpflicht ist deshalb sowohl bei Neubauten wie auch bei Dachsanierungen wichtig, damit die kantonalen Energie- und Klimaziele sowie eine unabhängige, sichere und erneuerbare Stromversorgung langfristig erreicht werden.

Ausgestaltung der Solarpflicht

Eine Solarpflicht respektive eine Pflicht zur Eigenstromerzeugung gibt es im Kanton Luzern seit 2019. Mit der durch den Kantonsrat am 17. Juni 2024 beschlossenen Teilrevision des Energiegesetzes des Kantons Luzern (KE nG), wurde die Pflicht zur Eigenstromerzeugung bei Neubauten angepasst bzw. verschärft und neu eine Pflicht zur angemessenen Nutzung des Stromerzeugungspotenzials bei bestehenden Bauten mit Dachsanierungen eingeführt.

Wie bereits in unserer Antwort auf die [Anfrage A 624](#) von Damian Hunkeler und Mit. über die Solardachpflicht ausgeführt, wurde die Vollzugspraxis für die Solarpflicht zusammen mit der Branche und den Energieversorgern erarbeitet. Die Pflicht ist technisch und wirtschaftlich differenziert ausgestaltet und greift nicht pauschal:

- Beschränkung auf energiebezogene Gebäude: Eine Pflicht besteht nur bei Bauten, die beheizt, belüftet, gekühlt oder befeuchtet werden, also dort, wo effektiv Energie verbraucht wird.
- Wirtschaftliche und technische Kriterien sind berücksichtigt: Eine Dachfläche gilt nur dann als nutzbar, wenn die Eindeckung der Teildachfläche vollflächig ersetzt wird, die Teildachfläche mindestens 25 m² beträgt, mindestens 6 zusammenhängende Module installiert werden können (ausreichende Startspannung für Wechselrichter) und die Teildachfläche gemäss [sonnendach.ch](#) mindestens als „gut“ geeignet eingestuft ist (wirtschaftliches Kriterium).
- Zusätzlich gelten klare Ausnahmen: Traglufthallen, Gewächshäuser und Wintergärten mit verglastem Dach, Folientunnel und vergleichbare Bauten, Teildachflächen mit einem erwarteten Jahresertrag von weniger als 800 kWh pro kWp installierter Leistung. Es können Erleichterungen und Ausnahmen gewährt werden, wenn in Folge Schutzauflagen bei Aussenteilen eine Elektrizitätserzeugungsanlage nicht möglich ist.
- Anrechnungsmöglichkeiten und Flexibilität: Bei bestehenden Bauten bestehen zusätzliche Flexibilitätsoptionen: Bestehende Photovoltaikanlagen können angerechnet werden. Bereits bezahlte Ersatzabgaben können angerechnet werden (theoretische Anlage). Kompensationen auf demselben Grundstück oder Areal desselben Eigentümers sind möglich. Alternativ kann eine Ersatzabgabe geleistet werden.
- Beheizte Ställe werden sinngemäss nach dem Merkblatt „Beheizte Geflügelställe“ der EnDK beurteilt, womit keine vollflächigen Anlagen gefordert werden.
- Zudem sind die Anforderungen an die Anlagengrösse bei Dachsanierungen nur halb so hoch wie bei Neubauten, was einen höheren Eigenverbrauchsanteil und tiefere Netzanschlusskosten ermöglichen.

Die neuen Regelungen sind mittlerweile seit einem guten Jahr in Kraft. Wir sind im ständigen Austausch mit der Branche und den Energieversorgern und prüfen mögliche Anpassungen oder Optimierungen (z. B. höherer Fokus auf Winterstromanteil).

Im September 2025 hat die ENDK Plenarversammlung die neue Ausgabe 2025 der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE n) verabschiedet. Auch diese sehen sowohl für Neubauten wie auch Dachsanierungen eine Pflicht zur Eigenstromerzeugung vor.

Chancen und Herausforderungen

Die Solarpflicht bringt interessante wirtschaftliche Chancen für die Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer mit sich. Es ist uns aber bewusst, dass dies auch Herausforderungen für alle Akteure zur Folge haben kann. Es ist wichtig, dass geeignete Rahmenbedingungen vorhanden sind und wo notwendig zusätzliche Massnahmen getroffen werden, damit diese Herausforderungen den langfristigen Umbau des Energiesystems nicht in Frage stellen.

Die Abnahme- und Vergütungspflicht gemäss Artikel 15 des Energiegesetzes des Bundes gewährleistet, dass der eingespiessene Strom immer durch den Netzbetreiber vergütet werden muss. Derselbe Artikel legt zudem fest, dass für PV-Anlagen mit einer Leistung von weniger als 150 kW eine Minimalvergütung bezahlt werden muss. Diese wird durch den Bundesrat festgelegt und muss einen wirtschaftlichen Betrieb von PV-Anlagen gewährleisten. Der Strom wird also immer so vergütet, dass ein wirtschaftlicher Betrieb der PV-Anlage möglich ist. Die Mindestvergütung ist zwar langfristig kritisch zu beurteilen, da sie ungenügende Anreize für ein netzdienliches und marktorientiertes Verhalten der Anlagenbetreiber setzt. Sie sind aus unserer Sicht jedoch so lange gerechtfertigt, bis sich neue Anreiz- und Fördersysteme sowie Produkte (z. B. im Zusammenhang mit dynamischen Tarifen) etabliert haben, welche weiterhin einen wirtschaftlichen Betrieb von PV-Anlagen ermöglichen.

Für die PV-Anlagenbetreiber bestehen zudem weitere Möglichkeiten, wie sie ihre Anlage optimal nutzen können:

- Die Wirtschaftlichkeit von PV-Anlagen wird heute durch einen möglichst hohen Eigenverbrauch mit Batterie und Energiemanagementsystem sowie einem durch den Bund gesetzlich geregelten Mindestrücklieferarif gewährleistet. Batterien werden immer günstiger und Energiemanagementsysteme immer besser und einfacher.
- Die Wirtschaftlichkeit kann mit lokalen Energiegemeinschaften (LEG) und dem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) weiter erhöht werden.
- Die Regeneration von Erdsonden im Sommer mit überschüssiger Energie der PV-Anlage erhöht den Eigenverbrauch im Sommer und verbessert die Effizienz der Erdsonde im Winter.
- Ein Teil des PV-Stroms kann zeitgleich mit den hohen sommerlichen Stromproduktionsspitzen für Kühlzecke verwendet werden. Der Bedarf an aktiver sommerlicher Kühlung wird aufgrund der rasch fortschreitenden Erwärmung künftig weiter zunehmen.
- Die Einführung der Möglichkeit von dynamischen Preisen für Netz und Energie durch die Energieversorger (u. a. CKW ab 2027) bietet zusätzliche wirtschaftliche Anreize für Betreiber von PV-Anlagen, wenn sie die Produktion ihrer Anlagen und ihren Stromverbrauch mittels Energiemanagementsystem konsequent optimieren.
- Weitere Optimierungen werden durch marktorientierte Rückliefervergütungen (im Sommer tief, im Winter höher) erreicht.
- Neue Vermarktungsmöglichkeiten für Solaranlagen wie [Flex Solar](#) von CKW bieten zusätzliche Einnahmequellen für PV-Anlagen.

Im Rahmen der Massnahme KS-E2.5 prüfen wir zudem Möglichkeiten des Kantons, die Nachfrage nach regional produzierten erneuerbaren Energien zu erhöhen und damit die Abhängigkeit der Betreiber von PV-Anlagen von regulatorischen Rahmenbedingungen (z. B. Mindestrücklieferarifen) zu reduzieren.

Von Seiten einzelner Netzbetreiber werden immer wieder die hohen Netzkosten angeprangert, welche durch den Ausbau der Photovoltaik entstehen. Die eingangs erwähnten Studien von Swissgrid und Pathfinder zeigen auf, wie den Netzkosten mit geeigneten Massnahmen massiv reduziert werden können. So können Netzbetreiber seit Anfang 2026 die Einspeiseleistung auf 70 Prozent der installierten Leistung reduzieren. Dies hat grosse Einsparungen beim Netzausbau zur Folge, was im Sinne aller Stromkunden ist. Die Energieproduktion von PV-Anlagen wird durch die Leistungsbegrenzung nur geringfügig (max. 3 %) verringert, was vertretbar ist. Die Produktionsverluste sind durch die Limitierung minimal, weil Solaranlagen nur selten und über kurze Dauer mit über 70 Prozent ihrer installierten Leistung produzieren. Die Netzbetreiber sind auch gefordert, ihre Prognosen zu verbessern und so die Kosten für Ausgleichsenergie zu reduzieren, welche sie den Endkunden überwälzen können.

Mit der Umsetzung des [Postulats P 412](#) Piazza Daniel und Mit. über die Schaffung von Anreizen zur Bereitstellung von Land für Trafostationen in bebauten Gebieten sollen die Rahmenbedingungen für den Netzausbau im Kanton verbessert werden und somit allfälligen Problemen aufgrund unzureichender Netzkapazität entgegengewirkt werden. Es ist hierbei aber auch wichtig zu verstehen, dass auch bei einem verspäteten Vollanschluss (z. B. 2 Jahre) aufgrund fehlender Netzkapazität die PV-Anlage über ihre gesamte Lebensdauer trotzdem wirtschaftlich ist. Der Eigenverbrauch ist auch bei kleiner Netzkapazität möglich. Dies ist gerade auch bei der Solarpflicht bei Bestandesbauten zu beachten, welche nur halb so grosse Anlagen erfordern wie bei Neubauten. Die kleineren Anlagen ermöglichen einen höheren Eigenverbrauchsanteil und eine dadurch verbesserte Wirtschaftlichkeit.

Zusammenfassend werden wir die Ausbauziele für die Photovoltaik im Kanton Luzern nur mit einer PV-Anlage auf jedem sinnvoll nutzbaren Dach erreichen können. Dazu braucht es die Solarpflicht auch bei Dachsanierungen. Die Rahmenbedingungen sind aus heutiger Sicht für einen wirtschaftlichen Betrieb der Anlagen gegeben. Anpassungen der Solarpflicht werden wir mit der Branche und den Energieversorgern laufend prüfen und wo sinnvoll umsetzen, im Vollzug oder auf Verordnungsstufe. Eine Streichung der Solarpflicht bei Dachsanierungen lehnen wir jedoch ab. Ein Verzicht auf die Solarpflicht würde die Erreichung der Energie- und Klimaziele auf kantonaler Ebene aus Sicht unseres Rates gefährden. Ihr Rat hat das Gesetz und damit die Pflicht zudem erst 2024 beschlossen, gegen das Gesetz wurde kein Referendum ergriffen. Eine erneute Anpassung des Gesetzes und eine Streichung der Solarpflicht bei Dachsanierungen würde gegen Kontinuität und Verlässlichkeit des Gesetzgebers sprechen und die Planungssicherheit bei den Eigentümern einschränken.

Eine Ablehnung der Motion führt zu keinen Kostenfolgen. Bei einer Erheblicherklärung oder teilweisen Erheblicherklärung würden die üblichen internen Aufwendungen anfallen, die bei einer Gesetzesanpassung entstehen.

Im Sinne der obenstehenden Ausführungen beantragen wir, die Motion abzulehnen.